

Anzeige der Flächen, auf denen ein ASP-Zaun errichtet worden ist

- Jegliche Flächen, auf denen ein ASP-Zaun errichtet worden ist, sind unter Angabe der nachfolgenden Informationen schnellstmöglich schriftlich anzuzeigen (s. Formblatt):
 - Feldblockidentifikationsnummer
 - Gesamtparzellen- und Teilflächennummer(n) im Agrarförderantrag
 - Schlaggröße
 - 2.-Säule-Verpflichtung (Bindungen)
 - Geringste Breite der durch den ASP-Zaun abgetrennten (Teil-)Fläche
 - Erreichbarkeit der Teilfläche durch Tor/Zuwegung gegeben mit ja/nein
 - Antrag auf Anerkennung höherer Gewalt
- Die Anzeige kann auf postalischem Weg, aber auch per Fax oder per E-Mail eingereicht werden.
- Flächen, auf denen ein ASP-Zaun errichtet worden ist, die jedoch der Bewilligungsbehörde gegenüber nicht angezeigt wurden, werden im Rahmen einer möglichen Anerkennung höherer Gewalt nicht berücksichtigt.

Bewirtschaftung von Flächen, auf denen ein ASP-Zaun errichtet worden ist

- Grundsätzlich gilt, dass auf allen landwirtschaftlichen Flächen eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit durchzuführen ist. Bei den Förderprogrammen des ELER muss zusätzlich die vorgeschriebene Verpflichtung eingehalten werden. Details dazu am Ende.
- Auf Flächen, die nicht produktiv genutzt werden (z.B. Brachen, Bejagungsschneisen), ist eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit gegeben, wenn der Aufwuchs der Fläche einmal bis einschließlich dem 15. November
 - a) gemäht und das Mähgut abgefahren oder
 - b) zerkleinert und ganzflächig verteilt wird.
- Auf Flächen, die produktiv genutzt werden, ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit generell gegeben.

Eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit ist auf Teilflächen gemäß Teilfläche 2 (s. Abbildung 1) ab einer Breite von mehr als 5 Metern (an der schmalsten Stelle, gemessen vom Feldrand bis zum Zaun) durchzuführen.

Eine Ausnahme gilt, sofern eine Fläche aufgrund der Errichtung des ASP-Zauns aufgrund eines fehlenden Tores oder einer fehlenden Zuwegung nicht mehr erreichbar ist.